

### Die neuen 'Unionen' in der GUS: Ernsthaft und auf Dauer?

Zagorskij, Andrej Vladimirovic

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Zagorskij, A. V. (1996). *Die neuen 'Unionen' in der GUS: Ernsthaft und auf Dauer?* (Aktuelle Analysen / BIOst, 38/1996). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46342>

#### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

#### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

## **Die neuen "Unionen" in der GUS: Ernsthaft und auf Dauer?**

### **Zusammenfassung**

Im Frühjahr 1996 wurden von mehreren GUS-Ländern zwei Abkommen unterzeichnet, die über die im Rahmen der Gemeinschaft als Ganzes geschlossenen Vereinbarungen hinausgehen sollten. In diesen Verträgen spiegeln sich einige wesentliche Tendenzen in der GUS insgesamt. Die Bildung von Organen abseits der GUS eröffnet zumindest potentiell die Möglichkeit, daß sich ein integrativer Kern nicht nur innerhalb der GUS herausbildet, sondern daß er sich aus der Gemeinschaft heraushebt, was auf längere Sicht die Tendenz zur Marginalisierung der GUS im postsowjetischen Raum verstärken kann.

Am 29. März 1996 besiegelten die Präsidenten von Weißrußland (Belarus'), Kasachstan, Kirgistan und Rußland mit ihrer Unterschrift den Vertrag über die Vertiefung der Integration auf wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet. Am 2. April wurde der Vertrag über die Bildung einer Gemeinschaft zwischen Rußland und Weißrußland unterzeichnet. Beide Dokumente, vor allem aber das zweite, lösten in Rußland, in den GUS-Ländern sowie in anderen Staaten Diskussionen aus. Zu Spekulationen um den russisch-weißrussischen Vertrag trugen die Kommentare seines Initiators, des weißrussischen Präsidenten Lukaschenka, bei: Er sprach von der Vorbereitung eines "Unionsvertrags", von der Schaffung supranationaler Organe des Zweierbundes - darunter auch eines Exekutivorgans - und einer Regierung, die nicht nur mit hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet sein, sondern auch über einen eigenen Haushalt verfügen sollte, der durch Abgaben der beiden Staaten zu bilden sei. Lukaschenka tat, was er konnte, um den Eindruck zu fördern, es handele sich dabei um einen Schritt in Richtung zur Schaffung eines einheitlichen Staates. Einen besonderen Beigeschmack erhielt seine Initiative durch die vorausgegangene Verordnung

der Staatsduma von Rußland, mit der der Beschluß des Obersten Sowjet der RSFSR vom 12. Dezember 1991 über die Kündigung des Vertrags über die Gründung der UdSSR von 1922 aufgehoben wurde. Vor dem Hintergrund der Aufrufe des Legislativorgans Rußlands zur Wiederherstellung der UdSSR wurde der Vorschlag Lukaschenkas von vielen als erster Schritt in dieser Richtung aufgefaßt. Gefördert wurde diese Sicht auch durch die Unklarheit einiger Formulierungen sowie durch die Ungewißheit bezüglich des Namens des neuen Gebildes. Lukaschenka sprach bis zum letzten Augenblick von einem Unionsvertrag. Erst am Ende der Unterzeichnungszeremonie wurde klargestellt, daß es sich um eine Gemeinschaft souveräner Republiken handelt, und später wiederum gelangten die Dokumente in die Staatsduma zur Ratifizierung unter einem anderen Namen: Gemeinschaft Rußlands und Weißrußlands.

In der Wirklichkeit sind die beiden Verträge sowohl ihrer Absicht als auch ihren Konsequenzen nach weniger präventiv. Wohl spiegeln sich in ihnen einige wesentliche Tendenzen in der GUS insgesamt, aber sie schaffen keine neuen Realitäten im Raum der ehemaligen UdSSR. Insofern sind sie der GUS sehr ähnlich: Sie erwecken den Anschein von Fortschritten bei der Integration und vertagen die Lösung der Probleme in die Zukunft.

### **Der vierseitige Vertrag über vertiefte Integration**

Der Vertrag vom 29. März war eine Fortschreibung der dreiseitigen Vereinbarungen von 1995 zwischen Weißrußland, Kasachstan und Rußland über die Schaffung einer Zollunion. Die drei Staaten beschlossen, ohne auf die übrigen Teilnehmer der Gemeinschaft zu warten, entsprechend der vor allem in Rußland populären Konzeption von einer Entwicklung der GUS "in verschiedenen Geschwindigkeiten" voranzugehen. Aus der dreiseitigen Zollunion erwuchs die Idee, das Spektrum der Zusammenarbeit der drei Länder auszuweiten und die Integration zwischen ihnen zu vertiefen, ohne abzuwarten, bis die übrigen GUS-Länder in ähnliche Schritte einwilligen. Der Präsident von Kasachstan, Nursultan Nasarbajew, schlug zwar vor, den Kreis der Vertragsteilnehmer zu erweitern, und forderte die Führer der zentralasiatischen Staaten zur Unterzeichnung auf. Der usbekische Präsident Islam Karimow nahm aber eine scharf ablehnende Haltung ein (Karimow ist einer der schärfsten Kritiker des Vierervertrags und der russisch-weißrussischen Gemeinschaft).<sup>1</sup> Bereitschaft, dem Vertrag beizutreten, ließ nur der Präsident von Kirgistan, Askar Akajew, erkennen, der sich auch schon früher mit dem Gedanken eines Beitritts seines Landes zur Zollunion der drei Staaten getragen hatte.<sup>2</sup> Am 28. März 1996 gingen der Vertragsunterzeichnung Verhandlungen Jelzins mit Akajew voraus, in deren Folge Kirgistan zunächst der Zollunion und sodann dem Vertrag der nunmehr vier Staaten beitrug.

Der Vertrag sieht vor, daß in absehbarer Zeit ein gemeinsamer Markt von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit der vier Staaten geschaffen werden soll. Auf die Zollunion soll eine Zahlungsunion folgen, bei der der wechselseitige Zugang der nationalen Banken zu den Märkten der vier Länder, die Schaffung einheitlicher Normen zur Regelung des Finanzmarktes und der Rechnungsführung und die wechselseitige Konvertierbarkeit der nationalen Währungen vorgesehen ist. Den krönenden Abschluß der "vertieften Integration" soll eine Währungsunion bilden. Auf dem militärischen Gebiet haben die Vertragsparteien vereinbart, die gemeinsame Sicherheit zu gewährleisten und einheitliche Prinzipien für den Aufbau, die Planung und den Einsatz von Streitkräften, für ihre Beteiligung an friedensschaffenden Operationen sowie für die Nutzung der militärischen Infrastruktur entsprechend der nationalen Gesetzgebung untereinander abzustimmen.

Aufgrund des Vertrags sind ein Zwischenstaatlicher Rat, ein Integrationskomitee und ein Interparlamentarisches Komitee gebildet worden. In die Zuständigkeit der gemeinsamen Organe fallen die Formulierung der gemeinsamen Politik und die unmittelbare Leitung in Gebieten wie Wirtschaft, Regelung des Geld- und Kreditwesens und des Finanzwesens, Energetik, Transport, Kommunikation, Sicherung glei-

<sup>1</sup> I'mar Murtazaev, *Rossija podgotovila bazu dlja "al'jansa èetyrech"*, in: *Segodnja*, 28.3.1996.

<sup>2</sup> S. hierzu insbesondere: Boris Vinogradov, *"Sojuz èetyrech" - vser'ez i nadolgo, po men'sej mere - na 5 let*, in: *Izvestija*, 30.3.1996.

cher Rechte und Freiheiten für die Bürger und der Rechte der nationalen Minderheiten, Außenpolitik, Ökologie, Industrienormen, Statistik, Sicherheit und Grenzschutz. Zum Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Rats ist der weißrussische Präsident Aleksandr Lukaschenka gewählt worden, zum Vorsitzenden des Integrationskomitees der erste Vizepremier der Regierung von Kasachstan, Nigmatshan Issingarin.

Der Vertrag ist auf fünf Jahre geschlossen und verlängert sich automatisch, wenn die Unterzeichnerstaaten nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrags ihre Kündigung erklären. Bis Ende 1996 soll die erste Etappe der "vertieften Integration" abgeschlossen sein. Seit dem 15. Mai ist ein Programm zur Ausführung der hauptsächlichen Vertragsbestimmungen in Kraft. Es sollen Komitees für Zoll und Transportwesen, für Grenzschutz und für Außenwirtschaftsverbindungen gebildet werden. Bis zum 1. Juni soll die Wirtschafts-, Zivilrechts-, Arbeits- und Sozialgesetzgebung aufeinander abgestimmt werden (die Arbeit an Projekten für eine harmonisierte Gesetzgebung ist weitgehend schon in der Interparlamentarischen Versammlung der GUS gemacht worden, das Problem bestand hauptsächlich darin, daß die meisten Länder nicht bereit waren, die Standardentwürfe in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen). Zu konkreten Themenbereichen sind über 50 einzelne Regierungsabkommen geschlossen worden, u.a. Abkommen über die gegenseitige Vereinfachung des Verfahrens beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Migranten,<sup>1</sup> über freie Ein- und Ausreise, über die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen und über ein einheitliches System der Bildung und des sozialen Schutzes der Bevölkerung. Der Übergang zur Bildung einer Währungsunion ist für das vierte Quartal 1997 vorgesehen.

Offiziell steht der Vertrag den anderen GUS-Staaten zum Beitritt offen. Den Wunsch nach einem Beitritt hat seit April 1996 wiederholt die Führung von Tadschikistan ausgesprochen. Offensichtlich der Widerwille gegen eine "Beschwerung" des Vertrags durch eine Teilnahme Duschanbes war es, der die Führer der vier Staaten am 16. Mai 1996 bewog, ein Moratorium für die Aufnahme neuer Vertragsteilnehmer zu beschließen.

## **Die russisch-weißrussische Gemeinschaft**

Der Vertrag ähnelt äußerlich weitgehend dem Vierervertrag. Das ist kein Zufall, denn bis zu Präsident Lukaschenkas Verhandlungen mit Rußlands Präsident Jelzin und Ministerpräsident Tschernomyrdin lag der Text nicht einmal im Rohentwurf vor. Er wurde im Eilverfahren vorbereitet, im wesentlichen durch Einfügung einiger Änderungen in den schon unterschriftsreifen Entwurf für den vierseitigen Vertrag.

Der russisch-weißrussische Vertrag sieht die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes, die Bildung gemeinsamer Transport- und Energiesysteme sowie die Schaffung eines gemeinsamen Raumes in Wissenschaft, Technik und Information vor. 1997 soll ein einheitlicher agrarindustrieller Komplex gebildet werden, es sollen die Geld- und Kreditsysteme und die Haushaltssysteme beider Staaten vereinheitlicht sowie eine gemeinsame Währung eingeführt werden. Der Vertrag garantiert gleiche Rechte der Bürger im sozialen Bereich, den Erwerb von Eigentum sowie Besitz und Nutzung von Vermögen. Des weiteren sieht der Vertrag vor: Abstimmung der Außenpolitik; Zusammenwirkung bei der Gewährleistung der Sicherheit, beim Grenzschutz und bei der Verbrechensbekämpfung; gemeinsame Prinzipien des militärischen Aufbaus; Vorbereitung zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes (gemeinsamer Markt und freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften); Ausarbeitung einheitlicher rechtlicher Normen sowie der Normen und Regeln zum Arbeitsschutz; Bildung eines vereinheitlichten Systems der Antimonopol- und Steuergesetzgebung, der staatlichen Unterstützung der Produktion, der Investitionsordnung; Vollendung des Aufbaus eines gemeinsamen Zollgebiets, eines einheitlichen Energiesystems usw. Ab 1997 wird "zur Aufstellung gemeinsamer Bilanzen der Produktionskapazitäten" übergegangen. Außerdem wurde beschlossen, die Phasen, die Zeiträume und die Tiefe der

---

<sup>1</sup> Das Abkommen bestätigt die Prinzipien des russisch-kasachischen Abkommens von 1995 und des russisch-kirgisischen Abkommens von 1996 über das vereinfachte Verfahren beim Erwerb der Staatsbürgerschaft der jeweiligen Länder durch Migranten. Diese Abkommen bedeuteten in der Praxis den Verzicht Rußlands auf die Forderung nach Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft.

Reformen in beiden Ländern zu synchronisieren.

Das höchste Organ der Gemeinschaft ist der Oberste Rat, dem die Staats- und Regierungschefs, die Parlamentspräsidenten sowie der Vorsitzende des Exekutivkomitees angehören. Das Exekutivkomitee, das die Weisungen des Obersten Rates und die vereinbarten Programme ausführt, verfügt über einen eigenen Haushalt, der aus Zuweisungen von seiten der Gemeinschaftsmitglieder gebildet wird. Es handelt sich jedoch nicht um eine Vereinigung der Haushalte beider Länder, von der viele Kommentatoren vor der Vertragsunterzeichnung sprachen. Die Parlamentarische Versammlung besteht aus einer gleichen Anzahl von Parlamentariern beider Seiten. Lukaschenka wurde am 2. April als Vorsitzender des Obersten Rates bestätigt und der russische Ministerpräsident Tschernomyrdin als Vorsitzender des Exekutivkomitees. Die Präsidenten beauftragten das Exekutivkomitee, innerhalb eines Monats Vorschläge zum Haushalt, zur Struktur und zum Tätigkeitsprogramm bis zum Ende dieses Jahres vorzulegen.

Von Anbeginn an trat die unterschiedliche Haltung beider Seiten zu diesem Vertrag deutlich zutage. Lukaschenkas Plan lief im Grunde auf eine Konföderation Rußlands und Weißrußlands hinaus, wobei das letztere einige Attribute der Souveränität, u.a. das Recht auf selbständige Entscheidung über den Einsatz von Streitkräften, behalten sollte. Dieses Konzept stieß aus vielerlei Gründen auf kein Verständnis in Moskau, jedoch aufgrund der innenpolitischen Umstände und vor allem angesichts der in der Wahlkampfdiskussion in den Vordergrund gerückten Frage einer Reintegration der UdSSR konnte die russische Führung die öffentlich gemachten Vorschläge Lukaschenkas nicht ignorieren. Die russischen Experten taten alles, was sie konnten, um den Vertragsinhalt zurückzustutzen und weniger anspruchsvolle Ziele zu formulieren. Daß die Tätigkeit der Zweiergemeinschaft in Rußland praktisch verschwiegen wird, bestätigt nur, daß Rußland bei der Unterzeichnung des Vertrags davon ausging, ihn später "mit angezogener Bremse" anlaufen zu lassen und dem Vertrag der vier Staaten den Vorzug zu geben.

## Die Verträge im Vergleich

Bei aller Ähnlichkeit der beiden Verträge gibt es doch Unterschiede. Der russisch-weißrussische Vertrag geht von einem starrerem Schema der Zusammenarbeit aus, in einigen Fällen geht er weiter als der vierseitige Vertrag, und er setzt strengere Fristen für seine Realisierung.<sup>1</sup> Hinsichtlich der *Wirtschaftsreformen* sieht der vierseitige Vertrag die "Abstimmung der hauptsächlichen Richtungen, Etappen und Fristen" vor, während der zweiseitige Vertrag besagt, daß die Vertragsparteien schon bis Ende 1997 "die Etappen, Fristen und die Tiefe der Reformen synchronisieren". Zur *Investitionsordnung und staatlichen Unterstützung der Produktion* heißt es im vierseitigen Vertrag: "Die Vertragsparteien erarbeiten und verwirklichen gemeinsam ein System von Maßnahmen", laut dem zweiseitigen Vertrag "bilden sie ein vereinheitlichtes System".

Entsprechend dem zweiseitigen Vertrag sollen bis Ende 1996 Schritte zur Bildung eines *gemeinsamen Transportsystems* mit einheitlichen Tarifen und einem einheitlichen Energiesystem in die Wege geleitet werden. Im vierseitigen Vertrag ist zu diesem Thema nichts gesagt. Fast wörtliche Übereinstimmung besteht in beiden Dokumenten über die Koordinierung der *Strukturpolitik*, jedoch enthält der zweiseitige Vertrag eine Formulierung über die Aufstellung gemeinsamer Bilanzen der Produktionskapazitäten und ihre gemeinsame Nutzung, was russischen Experten einiges Kopfzerbrechen bereitet hat, da solche Bilanzen, die für das alte System der staatlichen Wirtschaftsplanung und -lenkung üblich waren, in Rußland schon lange nicht mehr aufgestellt werden.

Während der vierseitige Vertrag "verstärkte Koordination" der *Geld- und Kredit- sowie der Währungs- und Finanzpolitik* nur "in späteren Etappen" und "je nach dem erreichten Grad der Integration" vorsieht, spricht der zweiseitige Vertrag von einer Vereinheitlichung der Geld- und Kreditsysteme und der Haushaltssysteme beider Länder bis Ende 1997 und von der Schaffung der Voraussetzungen für die Ein-

---

<sup>1</sup> Eine eingehendere vergleichende Analyse der beiden Verträge findet sich bei: Otto Lacis, Sverchglubokaja integracija roždaet voprosy, in: Izvestija, 3.4.1996.

führung einer gemeinsamen Währung. Der vierseitige Vertrag sieht das Betreiben einer koordinierten *Sozialpolitik* vor, ferner die Harmonisierung der nationalen Systeme des sozialen Schutzes und die Angleichung der Höhe der Rentenversorgung. Der zweiseitige Vertrag dagegen spricht von der Gewährleistung gleicher Rechte der Bürger Rußlands und Weißrußlands beim Erwerb von Bildung, bei der Eingliederung in das Arbeitsleben, bei der Bezahlung der Arbeit, des weiteren ist von der Einführung einheitlicher Standards des sozialen Schutzes, von der Angleichung der Bedingungen der Rentenversorgung sowie von der Vereinheitlichung der Arbeitsschutznormen und der Sozialversicherung die Rede. Die Teilnehmer des vierseitigen Vertrags haben sich nur zur Finanzierung der Kosten für den *Unterhalt der Organe* zur Leitung der Integration verpflichtet. Der zweiseitige Vertrag sieht die Bildung eines Gemeinschaftshaushalts durch jährliche Mittelzuweisungen durch die Vertragsparteien zur Finanzierung der gemeinsamen Programme und zum Unterhalt der Gemeinschaftsorgane vor.

Die Zusammenarbeit im *Verteidigungsbereich* wird im vierseitigen Vertrag mit größter Vorsicht definiert: "Die Vertragsparteien [...] vervollkommen den Mechanismus zur Koordination ihrer Aktionen bei der Schaffung und Festigung eines gemeinsamen Systems zur Gewährleistung der Sicherheit und des Grenzschutzes". Im russisch-weißrussischen Vertrag heißt es, die Vertragsparteien "wirken bei der Gewährleistung der Sicherheit und beim Grenzschutz zusammen", und sie "erarbeiten gemeinsame Prinzipien des militärischen Aufbaus und der Nutzung von Elementen der militärischen Infrastruktur".

## Analyse und Schlußfolgerungen

Beide Verträge sind nach ihrer Unterzeichnung zum Gegenstand widersprüchlicher, aber überwiegend kritischer Kommentare geworden. Die Skepsis der Kritiker beruht darauf, daß beide Verträge noch nichts schaffen, sondern nur einen gewissen Maßnahmenplan für die Zukunft vorgeben. Es handelt sich hier um eine weitere Absichtserklärung, um wieder einen neuen Zeitplan für Integrationsmaßnahmen, von denen es in der kurzen Geschichte der GUS schon etliche gegeben hat und die bislang noch nicht ein einziges Mal realisiert worden sind.

Die in beiden Verträgen vereinbarten Beschlüsse lassen bei den Befürwortern einer allseitigen Integration der GUS-Länder vor allem aus zwei Gründen keinen großen Optimismus aufkommen: Erstens unterscheiden sich die neugeschaffenen institutionellen und inhaltlichen Rahmen nicht wesentlich von denen in der GUS. Deshalb besteht kein Grund zu der Hoffnung, daß die neuen Mechanismen effektiver sind als die alten. Außerdem erfordern einige Vertragsbestimmungen, besonders im vierseitigen Vertrag, Änderungen in den Verfassungen der Teilnehmerstaaten (vor allem in der Frage eines einheitlichen Zollgebiets), so daß es für ihre Ausführung nicht ausreicht, die Dokumente einfach zu ratifizieren.<sup>1</sup> Zweitens haben sich weder die Interessen noch die zur Lösung anstehenden Probleme der an den beiden Verträgen teilnehmenden Staaten geändert. Daher ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß die neuen Gebilde an den gleichen Problemen scheitern werden, die auch die GUS nicht effektiv funktionieren ließen.

Wir wollen auf diese zwei Thesen etwas näher eingehen:

1. Beide Verträge sehen die Schaffung oberster politischer Organe unter Beteiligung der Präsidenten vor. Aber Räte der Staatschefs und der Regierungschefs gibt es auch in der GUS. Wegen der parlamentarischen Organe braucht man sich kaum irgendwelchen Illusionen hinzugeben. Sie werden auf die gleiche Weise gebildet wie auch die Interparlamentarische Versammlung der GUS - nach dem Prinzip der Delegation von Vertretern der nationalen Parlamente. Die Kompetenzen dieser Organe unterscheiden sich nicht von denen der Interparlamentarischen Versammlung: Sie üben nur beratende Funktionen für die Staatschefs aus. Auch in der Bildung von Exekutivorganen findet sich nichts prinzipiell Neues. Beide "Exekutivorgane" sind Kopien des Zwischenstaatlichen Wirtschaftskomitees der GUS, das in der Praxis die Funktion hat, Entscheidungen der Staats- und Regierungschefs vorzubereiten. Die Effektivität ihrer Arbeit hängt entscheidend davon ab, inwieweit die Präsidenten bereit

---

<sup>1</sup> Murtazaev, a.a.O.

und in der Lage sind, sich zu einigen, und davon, über welche Ressourcen sie verfügen.

2. Bis heute bleibt offen, auf welcher Basis die Integration so unterschiedlicher Wirtschaftssysteme wie etwa des russischen und des weißrussischen erfolgen soll. Weißrußland liegt nicht nur bezüglich des Tempos der Reformen hinter Rußland zurück, sondern es unternimmt auch Schritte in entgegengesetzter Richtung. Während dies für die Reformbefürworter eines der Hauptargumente gegen die Gemeinschaft ist, empfehlen im Gegenteil die Konservativen, sich auf der Basis des weißrussischen "Modells" zu integrieren.<sup>1</sup>

Es gibt keinen Konsens (und auch keine formellen oder informellen Verpflichtungen) darüber, auf wessen Rechnung die Integration erfolgen soll und ob sie für alle Teilnehmer von Vorteil ist. Nach Angaben des russischen Wirtschaftsministeriums wird die Zollunion mit Weißrußland für Rußland jährlich mit 1,2 Mrd. Dollar Verlust zu Buche schlagen. Aber nicht geringer sind die Verluste, die für Weißrußland von dessen Experten vorausgesagt werden.<sup>2</sup>

Unklar ist, wie die Vereinheitlichung der Bedingungen für die Außenwirtschaftstätigkeit vonstatten gehen soll. Insbesondere beeinträchtigen die Bedingungen des Interimabkommens Weißrußlands mit der EU die Interessen Rußlands, denn die Anti-Dumping-Prozeduren der EU ermöglichen es nach wie vor, weißrussische und folglich auch russische Waren auf den europäischen Märkten zu diskriminieren.<sup>3</sup> Außerdem sind die Pläne für die russisch-weißrussische Gemeinschaft in keiner Weise in dem Memo

---

<sup>1</sup> Igor' Gundarov, Na kakoj osnove ob"edinit'sja?, in: Nezavisimaja gazeta, 5.4.1996.

<sup>2</sup> Finansovye izvestija, 4.4.1996.

<sup>3</sup> Murtazaev, a.a.O.

randum der russischen Regierung und des IWF berücksichtigt, dabei wird das erklärte Streben nach Vereinheitlichung der Geld- und Kreditsysteme beim IWF ganz sicher nicht auf Begeisterung stoßen.<sup>1</sup>

Die Experten gehen davon aus, daß die Chancen für eine Realisierung der beiden Verträge nicht größer sind als im Falle der GUS. Beide Verträge sind, wie üblich, unter dem starken Einfluß politischer Überlegungen zustande gekommen und wurden nicht der in solchen Fällen erforderlichen fachlichen Begutachtung unterzogen. So wurden insbesondere die russischen Wirtschaftsbehörden nicht beauftragt, eine eingehende wirtschaftliche Begründung der Folgen des Vertrags mit Weißrußland oder des vierseitigen Vertrags auszuarbeiten, obwohl nach dem Gesetz über internationale Verträge eine solche Begründung der russischen Regierung zuvor vorgelegt werden muß.<sup>2</sup>

Die Verträge weisen jedoch eine wichtige Besonderheit auf: Zum ersten Mal sind Abkommen eines "engeren Kreises" der GUS-Länder auf einem "separaten" Treffen außerhalb des Rahmens der GUS unterzeichnet worden und fallen auch formell nicht in diesen Rahmen. Darüber hinaus hat sich Rußland zum ersten Mal zur Einrichtung neuer Organe bereit erklärt, die selbständig und parallel zu den GUS-Organen (bzw. an deren Stelle) tätig sind. Vorerst ist schwer zu beurteilen, inwieweit sich die Vierergemeinschaft (die für Rußland die wichtigste bleibt) in der Praxis von der GUS zu befreien vermag. Die Bildung von Organen abseits der GUS eröffnet zumindest potentiell die Möglichkeit, daß sich ein integrativer Kern nicht nur innerhalb der GUS herausbildet, sondern daß er sich aus der Gemeinschaft heraushebt, was auf längere Sicht die Tendenz zur Marginalisierung der GUS im postsowjetischen Raum verstärken kann. Die Entscheidung vom 16. April, die Teilnehmerzahl des vierseitigen Vertrags nicht zu erweitern, sondern die Gemeinschaft von der übrigen GUS ab.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch eine andere Frage: Bedeutet die Zustimmung Moskaus zur separaten Zusammenarbeit der vier Staaten nicht tendenziell, daß hier die Staaten bestimmt werden, die Rußland am nächsten stehen und auf die sich die russische Integrationspolitik in den kommenden Jahren konzentrieren wird (natürlich unter der Voraussetzung, daß man sich keinen Hoffnungen hingibt, daß sich in einer späteren Etappe die Ukraine dem Viererbund anschließen wird)? Eine solche Variante ist durchaus wahrscheinlich. Daher können die Verträge von 1996, ohne daß sie irgendwelche prinzipiell neuen Staatenvereinigungen im postsowjetischen Raum schaffen, in fernerer Zukunft zur Marginalisierung der GUS führen und an ihre Stelle treten.

Andrei Zagorski

Der Verfasser ist Prorektor des Moskauer Staatsinstituts für internationale Beziehungen.

Redaktion: Olga Alexandrova

Übersetzung: Bernd Bentlin

---

<sup>1</sup> Tat'jana Malkina/l'mar Murtazaev, Boris El'cin i Aleksandr Lukašenko sozdali SSR, in: Segodnja, 3.4.1996.

<sup>2</sup> Aleksej Portanskij, Provozglášenie integracii v SNG "po tipu ES" ešče ne oznaèaet ee real'nost' v žizni, in: Finansovye izvestija, 4.4.1996.